



Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen

Änderung vom 10. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.4.5-8.1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 1.4.5-8.1 (Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Als städt. Volksschullehrpersonen können Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachpersonen angestellt werden, welche

- e. (neu) Nachhilfeunterricht erteilen und über die vom Kanton für die Erteilung von Unterricht auf der Volksschulstufe vorgesehene Ausbildung als Lehrperson verfügen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Lehrpersonen für Therapien an der Volksschule und an den Sonderschulen werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt.

² Ausnahmsweise können bei zeitlich beschränktem Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden.

Art. 7a (neu)

Anstellungen für Nachhilfeunterricht

¹ Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht werden für einzelne Schülerinnen und Schüler mit einem individuell zu bestimmenden Beschäftigungsgrad befristet angestellt.

² Für die Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss Lehrpersonalverordnung. Ausgenommen sind der Tätigkeitsbereich Weiterbildung und die in § 7 lit. c. Lehrpersonalverordnung vorgesehen Aufgaben.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport werden unbefristet im Stundenlohn angestellt, wobei das Pensum auf Semester- oder Schuljahresbeginn angepasst werden kann.

Art. 9b Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der ordentliche Altersrücktritt gemäss Art. 25 Abs. 2 PST gilt für Lehrpersonen an der Volksschule und den städtischen Sonderschulen bis Ende des Schuljahres, für Lehrpersonen der Schule Profil und der MSW bis Ende des Semesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, als aufgeschoben.

² Die Lehrperson kann unter Beachtung der Kündigungsfrist den Verzicht auf den Aufschub des Altersrücktritts erklären. Der Altersrücktritt erfolgt in diesen Fällen per Ende des Monats, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet.

Art. 11e (neu)

Nachtpräsenzdienst an Sonderschulen

¹ Die Departementsleitung legt im Einvernehmen mit dem Personalamt für von städtischen Lehrpersonen geleistete Nachtpräsenzdienste an Sonderschulen fest, ob eine pauschale Entschädigung ausgerichtet wird und wie viele Stunden als Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn teilweise geschlafen werden kann.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Die Bestimmungen des Abschnitts 5 gelten für an Schulleitungen sowie städtisch und kantonal angestellte Lehrpersonen erteilte Verwaltungsaufträge sowie für die Ausübung weiterer Funktionen durch andere Personen im Rahmen des Volksschulunterrichts.

² Für folgende Funktionen werden Verwaltungsaufträge erteilt:

c. (geändert) Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen,

Anhänge

Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen (geändert)

Anhang 4: Entschädigungsansätze (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten gemäss den vorliegenden Bestimmungen.

Winterthur, 10.06.2020

Der Stadtschreiber

A.Simon

SR.20.376-1



Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

(Stand 1. August 2020)

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogik- ausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogik- ausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Integrierte Sonderschulung	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogik- ausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatz- ausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzaus- bildung oder Sonderpädago- gikausbildung mit Vertiefung schu- lische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatz- ausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik- /Physio- /Ergo- und Bewe- gungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehr- diplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-the- rapie; Lehrpersonen mit berufs- spezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, wel- che im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstel- lung als Therapeut/in inneha- ben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei ei- ner anderen Gemeinde) wieder	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	eine Anstellung als Therapeut/in antreten.				
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	IV	11.01
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	V	12.02
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung	III	10.01
B) Volksschule	Schulleitung plus/ Tagesschule	alle Stufen	mit Schulleitungsausbildung	V	12.02
			ohne Schulleitungsausbildung	IV	12.01
	Aufnahmeunterricht	Kindergarten	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	II	9.03
		Primar- und Grundstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	III	10.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-therapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01
	Exploratio	alle Stufen	mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung	III	10.01
	Blockflötenkurse	alle Stufen	mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung	III	10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	ohne pädagogische Ausbildung	80 % von III	80 % von 10.01
			mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung	75 % von III	75 % von 10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung)	alle Stufen	J+S-Leiterkurs		Fr. 10.- pro erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung)
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik	alle Stufen	Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung	I	9.01
	Klassenassistentz	alle Stufen	Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus-/Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinder-teninstitutionen)	80 % von I	80 % von 9.01
	Begleitperson Waldkindergarten ⁷	Kindergarten	Erfahrung in Kindererziehung, wenn möglich Aus- und Weiterbildung in pädagogischen Bereichen	80 % von I	80 % von 9.01
	Mitarbeit in Tagesstrukturen/Schulindizierte Betreuung				Fr. 38.-
	Aufgabenstunden	Primarstufe			Fr. 30.50
	Nachhilfeunterricht	Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung Sekundarstufe	IV	12.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Kursleitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung	IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn)	11.01 St. 3
C) Profil. Berufsvorbereitung Winterthur	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit		24.19

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			Berufswahlvorbereitungsausbildung		
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.21
	Schulleitungen		mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung mit Managementkompetenzen		24.21
D) aufgehoben ¹⁵					



Anhang 4: Entschädigungsansätze

(Stand 1. August 2020)

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigen Verwaltungsaufträgen wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

I. Fachvorsteherschaften und Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen

A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule

	Pro Schuljahr
- Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar	3'500.-- *
- Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit	3'500.--
- Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft	3'500.--
- Aufzählung 4* ...	
- Aufzählung 5* ...	
- Aufzählung 6 und 7* ...	
- Aufzählungen 8, 9 und 10* ...	
- Fachvorsteherschaft Musikinstrumente	

B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

- Aufzählung 1* ...	
- Teamleitung Exploratio*	5'000.-- *

C.* ...

D. Tätigkeiten in Konferenzen

Leitung einer Expertengruppe	
Entlastung in Stellenprozenten	4

II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

- Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe)* Grundpauschale	2'470.--
- Pauschale für zusätzlichen Standort	390.--
- Pauschale für Kindergartenklasse	65.--
- Pauschale pro Primarklasse	520.--
- Pauschale pro Sekundarklasse	650.--
- Pauschale pro Informatikraum (nur Sekundarstufe)	1'300.--

III. Vertretungen in der Zentralschulpflege*

- Vertretung der Schulleitungen Entlastung Stellenprozente (inkl. Entschädigung für Präsidium, Co- oder Vizepräsidium der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz)	15
- Vertretung der Lehrpersonen Entlastung Stellenprozente	11*
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente	11
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente	11

IV. Vertretungen in den Kreisschulpflegen*

- Vertretungen der Lehrpersonen	30.-/Std.
---------------------------------	-----------

V. Weitere Funktionen*

- Keramikofen-Betreuung	50.-/Std
-------------------------	----------

2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

- 1.* ...
2. Beauftragte Schule und Computer werden städtisch angestellt, wobei eine Arbeitsstunde einer Entschädigung von Fr. 65.– entspricht.*
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Abteilung Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.*